MARKTGEMEINDE PYHRA
Pol. Bezirk St.Pölten
Eingelangt am 11. Mai 2026
A-Zahl

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 06.05.2026**

3. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der die Grünvorlage für Rotwild im Verwaltungsbezirk St. Pölten verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 06.05.2026 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF, verordnet:

§1

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ordnet für alle Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes St. Pölten an, dass der Abschuss eines jeden Rotwildstückes (Hirsch, Tier, Kalb) entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist.

§2

(1) In allen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes St. Pölten (§ 1) sind die Jagdausübungsberechtigten sowie die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche Wild bzw. Fallwild ehestmöglich nach Schussabgabe bzw. Auffindung, dh. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens aber bis zum Ende der gesetzlichen Tagesschusszeit (§ 95 Abs.1 Z. 3 NÖ Jagdgesetz) – im Falle einer Nachsuche nach deren erfolgreichem Abschluss – einem gem. § 3 dieser Verordnung für das ggstl. Jagdgebiet bestimmten Überwachungsorgan zumindest telefonisch unter Angabe der Art des beschossenen bzw. aufgefundenen Rotwildstückes (Hirsch, Tier, Kalb) zu melden.

(2) Das Wildstück ist im „grünen Zustand", d.h. der gesamte Wildkörper samt Trophäe, bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt, grundsätzlich dem Überwachungsorgan direkt vorzulegen oder über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem mit dem Überwachungsorgan vereinbarten und für diesen zugänglichen, im Bereich der Gemeinde oder der Nachbargemeinde des Jagdgebietes gelegenen Aufbewahrungsort, welcher den wildbrethygienischen Vorschriften entspricht, zur Besichtigung bereit zu halten.

(3) Jedes verordnungsgegenständliche Fallwildstück ist, wenn eine Vorlage gemäß Abs. 2 nicht möglich und/oder hygienisch nicht vertretbar ist, unter Angabe des Fundortes dem Überwachungsorgan zumindest telefonisch zu melden, um eine Überprüfung vor Ort zu ermöglichen.

(4) Für revierübergreifend verfügte verordnungsgegenständliche Wildstücke ist zur Wahrung der Poolübersicht bei der Grünbeschau der Hegeringleiter oder dessen Stellvertreter hinzuzuziehen.

§3

(1) Die fachlich befähigten Überwachungsorgane werden gemeinsam von der Bezirksgeschäftsstelle St. Pölten des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes und der jeweiligen Hegeringleitung bestimmt, und den einzelnen Jagdgebieten zugeordnet. Die derart bestimmten Überwachungsorgane sind der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der bestimmten Überwachungsorgane sind der Behörde ebenso unverzüglich mitzuteilen. Die erstellten und laufend aktualisierten Listen liegen bei der jeweiligen Hegeringleitung und der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zur Einsichtnahme auf.

(2) Die Überwachungsorgane sind im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 2 dieser Verordnung verpflichtet, bei vorübergehender Nichterreichbarkeit mit dem Melder Kontakt aufzunehmen und den Zeitpunkt der versuchten Meldung festzuhalten.

(3) Im Falle einer Verhinderung können die bestimmten Überwachungsorgane aus dem Kreis der gemäß dieser Verordnung bestimmten Organe bis zu zwei Personen des jeweiligen Hegerings als ihre Vertretung bestimmen. Die Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Reviere sind über diese Vertretung in geeigneter, nachvollziehbarer Form in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Überwachungsorgane dürfen Rotwild, welches
a. in einem Jagdrevier erlegt bzw. aufgefunden wurde, in welchem sie selbst Jagdausübungsberechtigte, Jagdverwalter oder Jagdaufseher sind, oder
b. welches sie selbst erlegt haben,

nicht kontrollieren; diese Rotwildstücke sind einem anderen Überwachungsorgan aus dem Kreis der gemäß dieser Verordnung bestimmten Überwachungsorganen oder, im Falle dessen Verhinderung, der im Sinne des Abs. 3 bestimmten Vertretung zur Überprüfung vorzulegen.

§4

(1) Die Überwachungsorgane haben die vorgelegten Wildstücke zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, in eine Grünvorlage-Kontrollliste (Beilage A zu dieser Verordnung) laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen.

(2) Die Grünvorlage-Kontrollliste ist der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

§5

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§6

Diese Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 28.05.2020, PLL2-J-0936/004, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Maximilian K a r g l

Angeschlagen am: 12.05.2026.

Abgenommen am: .....

Die Bürgermeisterin